

positiven Affekte an verschiedenen Stellen angreifen. Sie werden mit dem Mechanismus der verschiedenen Sensibilitätswerte verglichen. Hier sind Kontrollierungsfaktor und Affektion die Antagonisten. Ihre Regelung ist weitgehend durch den endokrinen Apparat bedingt. Immer hat der Plexus chorioideus die Funktion einer Regelung als Barriere.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Morsier, G. de: La schizophrénie traumatique. (Die traumatische Schizophrenie.) Ann. méd.-psychol. 97 II, 1—12 (1939).

Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung nimmt der Verf. einen Zusammenhang zwischen Gehirntrauma und Psychose an, wenn keine Heredität vorliegt und Brückensymptome zwischen dem Unfall und dem Auftreten schizophrener Zeichen bestehen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Wähli, Magdalena: Todesursachen bei Schizophrenen. Basel: Diss. 1939. 27 S.

Verf. gibt eine gute Übersicht über die Literatur der Beziehungen von Schizophrenie und Tuberkulose und von Schizophrenie und Gastroenteritis. Auf Grund eigener statistischer Untersuchungen lehnt sie diese letzteren Zusammenhänge ab und kann sie die ersten nicht sicher entscheiden. Jedenfalls ist die Mortalität an Tuberkulose in zwei Schweizer Anstalten nur wenig höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Die Schizophrenen haben außerdem die längste Lebensdauer der Anstaltsinsassen, die aber kürzer ist als die der Durchschnittsbevölkerung. *Warstadt*.

Roeder, Fritz: Über das Verhalten der Phosphatidfraktion im Liquor cerebrospinalis bei schizophrenen Prozeßpsychosen. (Serol. Inst., Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.) Allg. Z. Psychiatr. 112, 44—50 (1939).

Mit der Mikromethode von Seuberling und Tropp hat Verf. eine größere Reihe von Liquores auf ihren Gehalt an Phosphatid-Phosphor untersucht. Bei der Schizophrenie finden sich niedrige Durchschnittswerte, gelegentlich allerdings auch Werte an der oberen Grenze der Norm. Im ganzen muß der Phosphatidgehalt des Liquors des Schizophrenen als niedrig angesehen werden. *Riebeling* (Hamburg).

Scouras, Ph.: Le syndrome catatonique des psychoses cannabiques aigües. (Das kataton Syndrom bei akuten Haschischpsychosen.) Encéphale 34, I, 78—85 (1939).

Der vorgestellte, seit dem 13. Lebensjahr Haschisch rauchende Kranke bot zweimal ein mehrere Tage anhaltendes katatonisches Zustandsbild, indem er, leicht nach vorn gebeugt, meist auf demselben Fleck stehend, trippelnde Schritte machte. Er sprach weder spontan, noch antwortete er auf Fragen. Daneben bestanden kataleptische Erscheinungen, Negativismus und Flexibilitas cerea. Bemerkenswerterweise zeigte der im allgemeinen stuporöse Kranke auf gewisse Reize einige typische, mit automatischer Genauigkeit ablaufende Reaktionen. So schnellte er von seinem Sitz mit schreckverzerrtem Gesichtsausdruck hoch, wenn ein Pfiff oder der Ruf „Polizei“ ertönte. Eine auf Papier skizzierte Wasserpfeife löste stets Freude und Verzückung aus. Eine ähnliche Wirkung konnte durch Worte erzielt werden, die unter Haschischrauchern gebräuchlich sind. Sich selbst überlassen, vollführte er in Abständen eigenartige Bewegungen, die an die übliche Handhabung der Nargileh erinnerten. Am 12. Tag der Beobachtung (2. Erkrankung) trat schlagartig Besserung ein. Die darauf mitgeteilte Vorgeschichte enthielt Situationen, aus denen die geschilderten Automatismen erklärt werden konnten. Die in der Form von bedingten Reflexen ablaufenden Reaktionen gaben Verf. Veranlassung, Erörterungen über die Beziehung derartiger „Psychosen“ zur Schizophrenie anzustellen. Die vorliegende Beobachtung spricht nach Ansicht des Verf. gegen einen Zusammenhang mit der Schizophrenie. *Portius* (Hildburghausen)..

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Foerster, Rudolf: Über die Willensfreiheit des Menschen und die Grundlagen des Strafrechts. Med. Klin. 1939 II, 1035.

Verf. glaubt aus dem konkordanten Verhalten eineiiger Zwillinge schließen zu dürfen, daß der Mensch „willensunfrei“ sei. *v. Neureiter* (Berlin).

Steinwallner: Ein psychiatrisch bemerkenswerter französischer Gesetzentwurf bezüglich geistig anormaler Verbrecher. *Allg. Z. Psychiatr.* **111**, 389—392 (1939).

Der neue Gesetzentwurf sieht vor, bei den Strafanstalten psychiatrische Beobachtungsstationen einzurichten, die die Aufgabe haben, den Beschuldigten zu untersuchen und zu entscheiden, ob er als Geisteskranker einer Anstalt zugeführt werden, oder als Anormaler und Gemeingefährlicher einer der neu einzurichtenden Gemeinschaftsschutzanstalten überwiesen werden soll. Die Unterbringung in diesen Anstalten ist zum Teil sehr lange bemessen, aber keine dauernde, z. B. bei Kapitalverbrechen nicht über 18 Jahre. Erkrankt ein Verbrecher in der Strafhaft, so muß gleichfalls entschieden werden, ob er einer Anstalt zugeführt wird, oder für die noch zu verbüßende Zeit einer Gemeinschaftsschutzanstalt überwiesen werden soll. Nach der Entlassung soll die psychiatrische Überwachung einsetzen, die für eine gewisse Probezeit von mindestens 1 Jahr angeordnet wird. Verf. bemängelt an diesem Entwurf, daß er keine Unterbringung auf unbestimmte Zeit vorsieht, die allein einen wirklichen Schutz der Gemeinschaft bietet, so, wie sie ähnlich in den Vorschriften von Italien und Kuba vorgesehen ist.

Geller (Düren).

Höchst, Klemens: Die Bedeutung des präkriminellen Lebens für die Verbrechensverhütung. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1938. 28 S.

Die Darlegungen des Verf. zeigen die Bedeutung der Erforschung des präkriminellen Lebens als Grundlage für weitere Maßnahmen einer wirksamen Verbrechensverhütung auf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß aus der Frühkriminalität eines jungen Menschen Rückschlüsse auf die voraussichtliche Entwicklung seiner späteren Lebensführung gezogen werden können und daß die Jugendjahre im präkriminellen Leben entscheidenden Einfluß auf das spätere Lebensschicksal haben. Die Ausführungen werden durch Mitteilung entsprechender Sippentafeln belegt.

Rodenberg.

Badonnel, M.: Prophylaxie de la délinquance juvénile et dépistage scolaire. (Vorbeugung jugendlicher Straffälligkeit und schulische Auslese.) *Hyg. ment.* **33**, 137 bis 141 (1938).

Verf. geht davon aus, daß von den Straffälligen 75—80% antisozial aus Anlage sind. Diese sind schon in früher Lebenszeit auffällig und belasten die Schulklassen teils durch Minderleistungen, teils durch schlechtes Betragen oder durch Schulversäumnis. Durch strengere Verfolgung der Schulversäumnisse und durch obligatorische psychiatrische Untersuchung aller derer, welche die Anforderungen der Schule in bezug auf Leistung oder Lebensführung nicht erfüllen, glaubt der Verf. mancher Straffälligkeit vorbeugen zu können. Er hält die in Paris herrschenden Schulverhältnisse für keineswegs ausreichend und verlangt Verkleinerung der Schülerzahl in den Klassen und die Schaffung bzw. Vermehrung geeigneter Sondereinrichtungen für Rückständige und Abnorme.

H. A. Schmitz (Bonn).

Meywerk, Wilhelm: Zur Frage der kriminalbiologischen Prognosestellung. (*Kriminalbiol. Sammelstelle, Hamburg.*) *Mschr. Kriminalbiol.* **30**, 287—289 (1939).

Um die Erfahrungsgrundlagen für die kriminalbiologische Prognosenstellung möglichst breit zu gestalten, wird die Auswertung sämtlicher vorhandenen kriminalbiologischen Untersuchungsakten an einzelnen Sammel- und Untersuchungsstellen von geeigneten Sachbearbeitern nach einheitlicher zentraler Anweisung und einheitlichen Gesichtspunkten angeregt.

v. Neureiter (Berlin).

Gerecke: Zur Frage der Rückfallprognose. Bemerkungen zu der Arbeit von Meywerk in dieser Mschr. 1938, S. 422—444. (*Kriminalbiol. Untersuchungsstelle, Zuchthaus Gollnow.*) *Mschr. Kriminalbiol.* **30**, 35—38 (1939).

Verf. ist der Auffassung, daß Meywerk in seiner sonst sehr objektiven und kritischen Darstellung der Ergebnisse der Prognosestellungen an dem Hamburger Material zu wenig klar zum Ausdruck bringt, daß die Untersuchungsmethoden, aus denen die veröffentlichten Prognosestellungen resultieren, und deren Ergebnis depri-

miert, mit der verfeinerten Methodik der heutigen kriminalbiologischen Forschung kaum noch zu vergleichen sind. Eine sichere Prognose ist natürlich nur bei den Gruppen von Rechtsbrechern zu erwarten, die bezüglich ihrer Charakterstruktur in der Nähe der beiden Endpole der Prognosetafel stehen. Dazwischen liegt ein breites Band der Skala, das immer mehr einzuengen die Aufgabe verfeinerter Untersuchungsmethoden und zunehmender Erfahrung ist. Verf. stellt selbst eine Tabelle der Rückfallswahrscheinlichkeit nach dem Prinzip des Burges-Schiedtschen Schlechtpunkteverfahrens auf, indem er durch Multiplikanden die prognostisch wichtigen Merkmale dem Grad und der Ausprägung nach berücksichtigt. Er betont ausdrücklich, daß die Tabelle aber noch nicht als endgültig angesehen werden kann. (Meywerk vgl. diese Z. 31, 253.)

Dubitscher (Berlin).

Saporito, Filippo: *I deboli dell'intelligenza e gli instabili del carattere in rapporto alla legge penale. Sunti ed appunti di criminologia minorile.* (Schwachsinnige und haltlose Psychopathen in Beziehung zum Strafrecht. Gedankensplitter und Notizen zur Kriminologie Minderjähriger.) (*Scuola di Perfez. in Diritto Penale, Univ., Roma.*) Arch. di Antrop. crimin. 59, 88—137 (1939).

Das italienische Jugendgerichtsgesetz sieht die Unterbringung Minderjähriger in einer besonderen Anstalt vor. Hier werden sowohl Verurteilte untergebracht, wie solche, deren Verurteilung noch aussteht oder bei denen das Verfahren suspendiert ist. Somit finden sich hier Verurteilte und Freigesprochene, vorläufig und endgültig Sicherungsverwahrte, solche mit Bewährungsfrist, Beobachtungsfälle, Psychopathen und Geisteskranke. Die in Frage kommende Anstalt ist in eine Geisteskrankenabteilung und in ein Behandlungs- und Überwachungshaus unterteilt. In 5 Jahren wurden 125 Jugendliche in der Anstalt aufgenommen, 103 männliche und 22 weibliche. Die Gedanken, die Verf. in einzelnen, voneinander ziemlich unabhängigen Kapiteln mitteilt, gehen von seiner Grundüberzeugung aus, daß „jede Person jedes Alters und Geschlechts, jeden Herkommens und jeder Art, so heruntergekommen sie auch sein mag, mehr oder weniger in die menschliche Gesellschaft zurückgeführt werden könne“. Diesem Optimismus entsprechend glaubt Verf. „den Aufstieg der Rasse“ durch Helfen und Stützen der Schwachen erreichen zu können. Entscheidend sei die Macht der Zahl. Aber nicht durch die Begünstigung der Fruchtbarkeit und die Unterstützung der Nachkommenschaft werde „die Rasse“ mächtig, sondern auch durch Stützung der Entgleisten und ihre Rettung in möglichst großer Anzahl. Hieraus erhellt schon, daß der Verf. unter „Rasse“ die Nation versteht, und daß er sich mit seinen Gedankengängen so weit vom Biologischen weg bewegt, daß ihm nur schwer zu folgen ist. Trotzdem befürwortet er wieder in einem anderen Kapitel den Ausbau der Kriminalanthropologie zu einer „Kriminalklinik“, die zur ersteren etwa stehen solle, wie die innere Medizin zur allgemeinen Pathologie. Seine Einteilung der Psychopathien bevorzugt das „Oid“. Er begründet diese Vorliebe damit, daß ja die Psychopathien zwischen dem Geistesgesunden und dem Geisteskranken stünden und somit gewissermaßen als hypertrophierte geistige Normalität, die Geisteskrankheit aber als erweiterte Psychopathie erschienen. Es entscheidet den Erfolg einer Behandlung nicht, ob eine Psychopathie endogen oder exogen bedingt sei. Gegenüber den experimentellen und technischen Untersuchungsmethoden geistiger Verfassung äußert sich Verf. erfreulich kritisch. Ihm ist für die Stellung der Diagnose entscheidend der unmittelbare Kontakt mit dem zu Untersuchenden: „Sprich, damit ich dich erkenne.“ Die Aufstellung dreier Verhaltensformen, anergisch, hyperergisch und allergisch erscheint jedoch unfruchtbare. Mit Begeisterung spricht Verf. schließlich von der Behandlung. Körperliche Sanierung sei die Grundlage einer geistigen und sozialen Wiederherstellung. Mittel der Behandlung sind Schule und Arbeit. Die Schule muß individuell beweglich sein. Hauptwaffe gegen die innere Haltlosigkeit sei die Suggestion unter Benutzung des in jedem Jugendlichen wohnenden Nachahmungstriebes. Durch ihn sollen gesunde Automatismen ausgelöst werden; die später allein funktionieren. Es wird in der Anstalt eine Art großer Familie hergestellt. Die

Harmonie ist oberstes Ziel. Gleichzeitig setzt eine Ausbildung für einen Beruf ein, wofür eine Fabrik zur Verfügung steht. Es werden das Schmiede-, Tischler-, Schneider-, Schuhmacher- oder Maurerhandwerk erlernt. Besonders gute Arbeiten werden zum Ansporn für die andern ausgezeichnet. An der Zusammenstellung des Verf. erfreuen der Optimismus und die Berufsbegeisterung, trotz der schweren Bedenken, die man haben muß, und die auch dadurch gestützt erscheinen, daß Verf. eine recht große Zahl von Psychopathen als „geheilt“ entlassen hat. *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

● **Niefforo, Alfredo:** *Il primo capitolo di una „criminologia“.* (Das erste Kapitel einer „Kriminologie“.) Arch. di Antrop. crimin. 59, 11—77 (1939).

Ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der italienischen Kriminologie. *v. Neureiter* (Berlin).

● **Steinwallner, Br.:** *Die Frage der Unfruchtbarmachung von Verbrechern im Ausland.* Kriminalistik 13, 165—166 (1939).

Es wird eine kurze Zusammenfassung darüber gegeben, wie und in welchen Ländern das Problem der Unfruchtbarmachung von Verbrechern im Interesse einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geregelt wurde. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Forderungen einer Reihe demokratischer Kriminalisten auf diesem Gebiet erheblich weitergehend sind, als die bisherigen deutschen Regelungen. Verf. hält es für notwendig, auf das Buch von H. Fickert „Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung“, das „einen guten Überblick über den gegenwärtigen Stand unserer Forschung auf diesem Gebiet gibt“, hinzuweisen. Hierzu muß vermerkt werden, daß dieser Arbeit keinesfalls immer beigeplichtet werden kann. Als außerordentlich bedenklich muß jedoch die Forderung des Verf. angesehen werden, die Unfruchtbarmachung von Verbrechern gesetzlich im Rahmen des Erbkrankengesetzes (G. z. V. e. N.) zu regeln. Eine solche Regelung gehört vielmehr in das Strafgesetzbuch. Gerade die Verwirklichung des Vorschlags Steinwallners bedeutet „eine gefährliche Diskriminierung des erbpflegerischen Gedankens“, nicht aber die Einbeziehung in das Strafgesetzbuch, in die eine solche Maßnahme allein gehört. Die Ausführungen Steinwallners sind mit vorsichtiger Kritik zu lesen. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

● **Stiernström, Mårten:** *Der magische Kreis.* Nord. kriminaltekn. Tidskr. 9, 17—27 u. 33—47 (1939) [Schwedisch].

Ausführliche Schilderung einer Reihe schwerer Verbrechen (Morde), die in den Jahren 1930—1936 von einer schwedischen Bande unter Anführung eines Psychopathen verübt wurden. Dieser hatte sich unter anderem mit den indischen Yogalehren beschäftigt und im Jahre vor dem 1. Verbrechen einen Geheimbund gegründet, den er D.M.C. (Den Magiska Cirkeln = der magische Kreis) nannte. Als Richtschnur seines Handelns und zu seiner Rechtfertigung scheint er gewisse Sittengebote aufgestellt zu haben. So vertrat er die Ansicht, daß der Körper und das Materielle im Verhältnis zur Seele nichts bedeuteten, daß es also kein Unrecht sei, zu morden und zu stehlen; der Mord bedeutete nur eine „Zustandsveränderung“ des Ermordeten. Das psychiatrische Gutachten bezeichnet ihn als ein in psychischer Hinsicht vollständig einzigartiges Individuum. Die Verbrechen hatten alle den Zweck, Geld zu beschaffen, doch scheint das Morden für den Anführer der Bande auch einen Selbstzweck gehabt zu haben, nämlich die Befriedigung seiner Sehnsucht nach Romantik und Spannung sowie seiner Sucht, sich vor sich selbst und den Mitgliedern des Geheimbundes hervorzuzeigen; auch scheinen die Morde ihm einen gewissen sensuellen Genuß bereitet zu haben. *Einar Sjövall*.

● **Reiserer, Walter:** *Der Hausfriedensbruch, unter besonderer Berücksichtigung Münchens.* (Kriminalist. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 40.) Leipzig: Dr. Ernst Wiegandt 1939. 53 S. RM. 2.—.

Die interessante Untersuchung, die den Hausfriedensbruch (= H.) unter Berücksichtigung der Tatsituation auf Grund der Akten von 250 Münchner Fällen aus den Jahren 1926—1936 darzustellen unternommen hat, zeigt uns, daß sich übereinstimmend mit der Tatsache, daß von 3 H. ungefähr 2 durch positives Tun (durch Eindringen

in die fremde Hausrechtsphäre) und nur einer durch Unterlassen (unbefugtes Verweilen) begangen werden, die Tatsituationen in ungefähr demselben Verhältnis in die Gruppe der Absichts- bzw. Zufallssituationen einreihen lassen. Es konnte festgestellt werden, daß der H. oft gar nicht vom Tätervorsatz als selbständiges Delikt mit eigener Tatsituation u. dgl. umfaßt, sondern lediglich als unselbständiger Teil eines anderen verbrecherischen Vorhabens verwirklicht wird. Die H.-Situation bildet so nur einen Ausschnitt aus einer anderen, umfassenderen Tatsituation, etwa der eines geplanten, aber letztlich gescheiterten Einbruchsdiebstahls, eines aus Beleidigungen oder Körperverletzungen bestehenden Racheaktes usw. Dem entspricht auch die Tatsache, daß nur in 31 der untersuchten 250 Fälle der Täter lediglich wegen eines Vergehens des H. bestraft wurde. In allen anderen beging der Täter außer dem H. noch eine oder mehrere weitere Straftaten. Als besonders häufige Begleitstraftaten konnten festgestellt werden: Beleidigung, gefährliche Körperverletzung, grober Unfug, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung, Bedrohung u. a. Kaum mehr als $\frac{1}{5}$ der Untersuchten standen bei ihrer Tat unter mittelbarem Alkoholeinfluß. Ungefähr $\frac{3}{4}$ der untersuchten Fälle wurden von Alleintätern ausgeführt, während an den restlichen Taten meist 2 — jedoch auch bis zu 5 Personen beteiligt waren. Der zehnte Teil der Hausfriedensbrecher führte bei Begehung der Tat eine Waffe mit sich. Eine außerordentliche Mannigfaltigkeit ergab sich hinsichtlich der Tatorte und der den einzelnen H. zugrunde liegenden Tatmotive. Ferner zeigte sich ein sehr enger Zusammenhang zwischen Tatmotiv und Tatort (-Wahl), der zur gemeinsamen Besprechung dieser beiden wichtigsten Elemente der Tatsituation Anlaß gab. Der weitaus häufigste Tatort war der, einem fremden Hausrecht unterstehende private Wohnraum (ungefähr $\frac{3}{5}$ der Fälle). So vielfältig auch die Zahl der festgestellten Tatmotive war, so führte die Arbeit doch zur Erfassung eines H.-Falls, der ungefähr $\frac{4}{5}$ aller untersuchten ausmachte und der somit als der — zumindest für die Stadt — typischste Fall des H. anzusprechen ist: es ist dies der aus Streit oder Feindschaft entspringende, meist mit einer Beleidigung oder gar Körperverletzung verbundene Bruch fremden Hausrechts, der sehr oft eigens zu dem Zweck begangen wird, eine mündliche oder tätliche Auseinandersetzung überhaupt zu ermöglichen. Er stellt häufig nur eine Teilerscheinung einer ganzen Kette von feindseligen Handlungen dar, die aus einem solchen gespannten Verhältnis zwischen zwei Parteien entstehen. — Daneben ergab die Untersuchung eine ganze Reihe von H.-Fällen, die aus geschlechtlichen Motiven, in Diebstahlsabsicht oder aus sonstigen gewinnstüchtigen Beweggründen heraus begangen wurden. Die Tatmotive und Tatorte der restlichen Fälle können nicht mehr als typisch für die Straftat „H.“ angesprochen werden, erweisen aber, welch mannigfaltige Wurzeln Handlungen haben können, die juristisch unter denselben Gesetzesstatbestand fallen.

v. Neureiter (Berlin-Zehlendorf).

Bunsmann, Franz: Überblick über die Entwicklung der Entmannung sowie Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 entmannten Sittlichkeitsverbrechern. (Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.) Münster i. W.: Diss. 1938. 71 S.

An Hand von Beobachtungen an 30 im Zuchthaus Münster mehrfach untersuchten, nach § 42k entmannten Sittlichkeitsverbrechern stellt der Verf. fest, daß die Entmannung bei über 90% der Entmannten eine Vernichtung oder Abschwächung des entarteten Geschlechtstriebes zur Folge hatte. Es wird auch in dieser Arbeit darauf hingewiesen, daß die Entmannung einen wirklichen Erfolg nur dort verbürgt, wo sie nach Ausschaltung sämtlicher Gegenindikationen ausgeführt wird. Hinsichtlich des sozialen Erfolges wird festgestellt, daß von 15 inzwischen zur Entlassung gekommenen Entmannten keiner einschlägig rückfällig wurde. Ein Überblick über die Entwicklung der Entmannung wird den eigenen Untersuchungen vorausgeschickt.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Frère, Edgard, et J. Canivet: Les courtes peines de prison. Contribution à l'étude des courtes peines privatives de liberté et des mesures répressives de nature à réduire leur application. (Die kurzen Gefängnisstrafen. Beitrag zum Studium der kurzen freiheitsberaubenden Strafen und der hemmenden natürlichen Maßnahmen zur Beschränkung ihrer Anwendung.) Rev. Droit pénal 19, 358—374 u. 462—469 (1939).

Im ersten Teil der Arbeit befaßt sich Edgard Frère mit einer Kritik der kurzen freiheitsberaubenden Strafen. Im ersten Kapitel dieses Teiles stellt er die Merkmale der kurzen freiheitsberaubenden Strafen dar. Es sind folgende sechs: 1. die Vergeltungsstrafe, 2. die allgemeine Abschreckung, 3. die individuelle Abschreckung, 4. die Besserung, 5. die soziale Wiederanpassung, 6. die Ausstoßung. — Der Verf. geht von der Ansicht aus, daß jede Freiheitsstrafe eine gewisse Dauer haben muß, um die ihr von der Strafrechtswissenschaft zugeschriebenen Zwecke zu erreichen; jede Strafe von geringerer Dauer wird als „kurz“ bezeichnet. Die Vergeltungsstrafe hatte ihren Ursprung in einer von dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern ausgeübten Rache, die später auf die Gesellschaft übertragen wurde. Diese Rache war um so grausamer, je schwerer die Beleidigung des Opfers war. Vom reinen Vergeltungsstandpunkt aus gibt es keine kurzen Gefängnisstrafen. Aber von diesem Standpunkt gesehen, hat die Strafe kein soziales Interesse, sondern nur das individuelle einer Vergeltung des Opfers. Manche, die sich auf den Standpunkt der Züchtigung stellen, wollen in dem, was die Strafe Entzehrendes hat, ein soziales Interesse finden. Aber das Gefühl der Vergeltung gehört dem Bereich der Moral an und nicht dem des Rechtes. Dieses Gefühl ist wenig sozial, es kann sogar das Verbrechertum begünstigen. — Was die allgemeine Abschreckung anbetrifft, so ist sie verhältnismäßig leicht zu erreichen; wenn sie mitunter nicht verfängt, so liegt die Ursache mehr in der Psychologie des Individuums als in der Dauer und Strenge der Gefängnisstrafe. Vom Standpunkte der allgemeinen Abschreckung sind also auch kurze Gefängnisstrafen zu bejahen, wie es auch im französischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist. Vom Standpunkte der individuellen Abschreckung dagegen sind viele Gefängnisstrafen zu kurz; denn für manche Individuen, die die Einkerkerung kennen gelernt haben, hat diese ihren Schrecken verloren; sie fürchten nur noch ihre Dauer. Was die Besserung durch die Strafe anlangt, so können manche Verbrecher ihrer schon nach der Verurteilung und vor Antritt der Strafe teilhaftig werden; doch hängt dies sehr von ihrer guten sittlichen Veranlagung ab. Die soziale Wiederanpassung mancher Verbrecher braucht eine gewisse Zeitspanne, die sehr verschieden ist; denn die verbrecherische Neigung eines Individuums ergibt sich oft aus dem Vorhandensein sozialer, physischer und moralischer Schäden, deren Heilung entsprechend ihrer Schwere eine mehr oder weniger lange Zeit beansprucht. — Der Verf. kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß bei einer Gefängnisstrafe von weniger als 6 Monaten die individuelle Abschreckung unsicher und zufällig, die soziale Wiederanpassung unmöglich ist. — Im 2. Kapitel untersucht der Verf. im einzelnen gewisse Nachteile der zu kurzen Gefängnisstrafen. Vom Standpunkt der individuellen Abschreckung hat die kurze Gefängnisstrafe sehr oft sogar das Ergebnis, sie zu zerstören, da für gewisse Individuen die Einkerkerung nach der ersten Freiheitsstrafe ihren Schrecken verloren hat und sie auch gegen die allgemeine Mißachtung gleichgültig werden. Auch vom Standpunkt der sozialen Wiederanpassung sind die kurzen Gefängnisstrafen zu verwerfen; denn gewisse Individuen glauben, die gesellschaftliche Hochachtung auch nach einer kurzen Gefängnisstrafe nie wieder erlangen zu können, und reizbare Menschen können durch sie geradezu antisozial werden. Endlich spricht der Verf. sich noch dafür aus, die Anwendung der Untersuchungshaft zu beschränken, da sie dieselben Nachteile wie die kurze Gefängnisstrafe hat. — Im zweiten Teil der Arbeit, überschrieben „Die Verwarnung“, befaßt sich J. Canivet mit den theoretischen Grundlagen dieser Strafart in den Gesetzbüchern verschiedener Länder und unterzieht sie am Schluß einer Beurteilung.